

Genossenschaft  
Restaurant Post  
Rifferswil



## Betriebsreglement

Beschlossen durch die  
Generalversammlung vom  
14. März 2014

Im Folgenden beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter.

# **Betriebsreglement Genossenschaft Restaurant Post Rifferswil**

## **1. Zweck**

Das vorliegende Betriebsreglement regelt als Ergänzung zu den Statuten die Organisation der Genossenschaft Restaurant Post sowie die Kompetenzen des Vorstandes.

Das Betriebsreglement lässt dem Vorstand einen angemessenen Handlungsspielraum. Es wird in regelmässigen Abständen überprüft, bei Bedarf abgeändert und der GV zur Abnahme vorgelegt.

## **2. Der Vorstand (Art.20/21/22 der Statuten)**

Der Vorstand zählt 3 bis 7 Mitglieder.

Er leitet und beaufsichtigt die Genossenschaft Restaurant Post.

Er konstituiert sich selbst.

Der Pächter des Restaurants kann mit beratender Stimme jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand erstellt Pflichtenhefte für die einzelnen Verantwortlichkeiten.

Er ist für folgende Bereiche verantwortlich

1. Finanzen, Erstellen von Erfolgsrechnung Bilanz und Budget.
2. Erhaltung und Renovation der Liegenschaft im Rahmen des von der GV abgenommenen Budgets. Wahl des Architekten bei Umbauvorhaben.
3. Suche und Wahl des Pächters des Restaurants. Festlegen von Vereinbarungen zwischen Pächter und Vorstand.
4. Suche und Wahl der Mieter von Wohnräumen. Vereinbarungen mit Mietern unter Einhaltung des Mietrechtes
5. Verbindung und Vereinbarungen mit dem Kulturausschuss.

Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets die finanzielle Kompetenz für einmalige Ausgaben von CHF 50'000 total höchstens CHF 100'000 pro Jahr. Diese Beträge sind nur während der Umbauzeit gültig.

## **3. Kommissionen (Art 21 der Statuten)**

Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

Eine ständige Kulturkommission ist für ein regelmässiges Kulturangebot verantwortlich.

## **4. Entschädigung des Vorstandes und der Kommissionen(Art.12 der Statuten)**

1. Weist der Jahresabschluss (vor Abschreibungen, Steuern und Dividenden) ein Defizit auf, erledigen die Organe der Genossenschaft (Vorstand, Kommissionen und Ausschüsse) ihre Funktionen unentgeltlich. Auslagen und Spesen werden auf Grund von Belegen bezahlt.
2. Weist der Jahresabschluss einen Gewinn aus, erhalten die Vorstandsmitglieder eine jährliche Funktionspauschale von CHF 1'000 mindestens die Hälfte in Form von Essensgutscheinen des Restaurants Post.
3. Im Falle des positiven Jahresabschlusses erhalten die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen ein Sitzungsgeld von CHF. 50.-pro Sitzung, max. CHF 500 pro Jahr, in Form von Essensgutscheinen des Restaurants Post.

## **5. Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine (Art.10/11)**

1. Vor der Verzinsung ist dem Reservefonds(Art.860 OR) jährlich ein Zwanzigstel des Reingewinns zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens 20 Jahren oder bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht zu erfolgen. Soweit der Reservefonds nicht die Hälfte des Genossenschaftskapitals übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.
2. Sieht die GV die Ausschüttung einer Dividende vor, so wird diese bis mind. CHF 240.- in Form einer Natural-Dividende, einlösbar im Restaurant Post, ausbezahlt.
3. Die Verzinsung des Kapitals darf höchstens 6% erreichen. (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetz über Stempelabgaben)

## **6. Bevorzugung von Genossenschaftern und Einflussnahme auf den Gastbetrieb. (Art. 26 der Statuten)**

1. Bei der Vermietung von Wohnraum haben Genossenschafter Vorrang.
2. Vergibt der Vorstand Aufträge oder stellt er Mitarbeitende an, so erfolgt das in der Regel auf Grund von Offerten. Werden Offerten von vergleichbarer Qualität und gleichem Preis eingereicht, haben Genossenschafter Vorrang. Bei gleichem Angebot von Genossenschaftern erhalten diejenige den Zuschlag die den grösseren Anteil besitzen.
3. Auf Veranlassung des Vorstandes oder von mehr als 10% der Genossenschafter wird die Zufriedenheit über den Gastbetrieb durch eine Befragung aller Genossenschafter erhoben. Ist die Mehrheit der Befragten unzufrieden interveniert der Vorstand beim Pächter.
4. Auf Gutscheine, die von der Genossenschaft verkauft werden, sowie auf die Natural-Dividende (Essensgutscheine) erhebt die Genossenschaft vom Wirt 3% Rück-Kaufs-Kommission.\*

## **7. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde durch den Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 2014 in Kraft gesetzt.

\* Nachtrag gemäss Vorstands-Beschluss vom 16.9.16

Rifferswil, den 1.03.2014

Genossenschaft Restaurant Post

Die Präsidentin: Marianne Roth  
Die Vizepräsidentin: Rägi Baer